

AKB SYNOPSE KT 10/2012

TEIL A: WELCHE LEISTUNGEN UMFASST IHRE KFZ-VERSICHERUNG?

A1 Haftpflichtversicherung

Besondere Fahrveranstaltungen

A 1.5.10 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an Gleichmäßigkeitsfahrten, Fahrtrainings oder sonstigen Veranstaltungen, bei denen das Tragen einer Schutzbekleidung vorgeschrieben ist, entstehen.

A2 Kaskoversicherung

Entwendung

A 2.2.2 Versichert ist die Entwendung, insbesondere durch Diebstahl und Raub.

Unterschlagung ist nur versichert, wenn dem Täter das Fahrzeug nicht zum Gebrauch in seinem eigenen Interesse, zur Veräußerung oder unter Eigentumsvorbehalt überlassen wird.

Unbefugter Gebrauch ist nur versichert, wenn der Täter in keiner Weise berechtigt ist, das Fahrzeug zu gebrauchen. Nicht als unbefugter Gebrauch gilt insbesondere, wenn der Täter vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wird (z.B. Reparatur, Hotelangestellter). Außerdem besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Täter in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten steht (z.B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige).

Glasbruch

A 2.2.5 Versichert sind Bruchschäden an folgenden Verglasungen des Fahrzeugs:

- Front-, Heck-, Seiten- und Trennscheiben,
- Glasdächer,
- Seiten- und Innenspiegel,
- Abdeckungen von Leuchten.

Kein Versicherungsschutz besteht für nicht oben genannte Verglasungen.

Ebenfalls werden die dadurch verursachten Reinigungskosten des Fahrzeuginnenraumes erstattet. Ist infolge eines Glasbruches die sich auf der Scheibe befindliche Vignette oder Umweltplakette nicht mehr verwendbar, übernimmt der Versicherer die nachgewiesenen direkten Kosten für den Ersatz. Folgeschäden sind nicht versichert

A2 Kaskoversicherung

Entwendung

A 2.2.2 Versichert ist die Entwendung, insbesondere durch Diebstahl und Raub.

Versicherungsschutz besteht auch bei Einbruch in das Fahrzeug, unabhängig davon, ob versicherte Fahrzeugteile entwendet wurden.

Unterschlagung ist nur versichert, wenn dem Täter das Fahrzeug nicht zum Gebrauch in seinem eigenen Interesse, zur Veräußerung oder unter Eigentumsvorbehalt überlassen wird.

Unbefugter Gebrauch ist nur versichert, wenn der Täter in keiner Weise berechtigt ist, das Fahrzeug zu gebrauchen. Nicht als unbefugter Gebrauch gilt insbesondere, wenn der Täter vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wird (z.B. Reparatur, Hotelangestellter). Außerdem besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Täter in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten steht (z.B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige).

Glasbruch

A 2.2.5 Versichert sind Bruchschäden an folgenden Verglasungen des Fahrzeugs:

- Front-, Heck-, Seiten- und Trennscheiben,
- Glasdächer,
- Seiten- und Innenspiegel,
- Abdeckungen von Leuchten.

Kein Versicherungsschutz besteht für nicht oben genannte Verglasungen.

Ebenfalls werden die dadurch verursachten Reinigungskosten des Fahrzeuginnenraumes bis höchstens 50 EUR erstattet. Ist infolge eines Glasbruches die sich auf der Scheibe befindliche Vignette oder Umweltplakette nicht mehr verwendbar, übernimmt der Versicherer die nachgewiesenen direkten Kosten für den Ersatz bis zu einem Höchstbetrag von 100 € Folgeschäden sind nicht versichert

Kurzschlusschäden an der Verkabelung

A 2.2.6 Versichert sind Schäden an der Verkabelung des Fahrzeugs durch Kurzschluss. Folgeschäden sind nicht versichert.

Marderbiss

A 2.2.7 Versichert sind Schäden durch Marderbiss an Kabel, Schläuchen, Gummimanschetten, Dämmmaterial und Leitungen von als Pkw, Campingfahrzeugen oder Krafträdern zugelassenen Fahrzeugen. Die durch Marderbiss unmittelbar verursachten Folgeschäden sind bis zu einer Höhe von 2.500 EUR mitversichert.

Kostenübernahme bei Schlüssel- oder Schlossaustausch

A 2.2.8 Wir übernehmen die Kosten für einen Schlüssel- oder Schlossaustausch bis zu einem Betrag von 1.500 EUR, wenn der Fahrzeugschlüssel bei einem Einbruch oder Raub entwendet wurde. Ein Ersatz erfolgt nicht bei Einbruch und Entwendung in das bzw. aus dem versicherten Fahrzeug.

Neupreisschädigung bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust

A 2.6.2 Bei Pkw (ausgenommen Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermiet-Pkw) zahlen wir den Neupreis des Fahrzeugs gemäß A.2.12, wenn innerhalb von 18 Monaten nach dessen Erstzulassung ein Totalschaden, eine Zerstörung oder ein Verlust eintritt. Voraussetzung ist, dass sich das Fahrzeug bei Eintritt des Schadenereignisses im Eigentum dessen befindet, der es als Neufahrzeug vom Kfz-Händler oder Kfz-Hersteller erworben hat. Ein vorhandener Restwert des Fahrzeugs wird abgezogen.

Kurzschlusschäden an der Verkabelung

A 2.2.6 Versichert sind Schäden an der Verkabelung des Fahrzeugs durch Kurzschluss **einschließlich der dadurch bedingten Schäden an angeschlossenen Aggregaten. Der Ersatz von Aggregatschäden ist auf 2.500 EUR je Schadenereignis beschränkt. Nicht versichert sind Schäden an angeschlossenen Geräten (z.B. Informations- und Unterhaltungssysteme).**

Tierbiss

A 2.2.7 Versichert sind Schäden durch Tierbiss an Kabel, Schläuchen, Gummimanschetten, Dämmmaterial und Leitungen von als Pkw, Campingfahrzeugen oder Krafträdern zugelassenen Fahrzeugen. ~~Die durch Marderbiss unmittelbar verursachten Folgeschäden sind bis zu einer Höhe von 2.500 EUR mitversichert.~~ Folgeschäden am Fahrzeug durch Tierbiss sind bis 2.500,- € je Schadenereignis mitversichert.

Vorraussetzung für den Ersatz eines Folgeschadens ist, dass der Schaden ursächlich auf den Tierbiss zurückzuführen ist und die Reparatur durch eine entsprechende Rechnung (Werkstattrechnung) nachgewiesen wird.

Kostenübernahme bei Schlüssel- oder Schlossaustausch

A 2.2.8 Wir übernehmen die Kosten für einen Schlüssel- oder Schlossaustausch bis zu einem Betrag von **2.500 EUR**, wenn der Fahrzeugschlüssel bei einem Einbruch oder Raub entwendet wurde. Ein Ersatz erfolgt nicht bei Einbruch und Entwendung in das bzw. aus dem versicherten Fahrzeug.

Transport auf einer Fähre

A 2.3.4 Versichert sind Schäden, die bei einem Transport des Fahrzeugs auf einer Fähre dadurch entstehen, dass:

- das Schiff strandet, kollidiert, leckschlägt oder untergeht oder
- das Fahrzeug auf Grund der Wetterlage oder auf Grund des Seegangs über Bord gespült wird oder
- das Fahrzeug deshalb über Bord geht, weil der Kapitän anordnet das Fahrzeug zu opfern, um die Fähre, die Passagiere und /oder die Ladung zu retten.

Neupreisschädigung bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust

A 2.6.2 Bei Pkw (ausgenommen Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermiet-Pkw) zahlen wir den Neupreis des Fahrzeugs gemäß A.2.12, wenn innerhalb von **24** Monaten nach dessen Erstzulassung ein Totalschaden, eine Zerstörung oder ein Verlust eintritt. Voraussetzung ist, dass sich das Fahrzeug bei Eintritt des Schadenereignisses im Eigentum dessen befindet, der es als Neufahrzeug vom Kfz-Händler oder Kfz-Hersteller erworben hat. Ein vorhandener Restwert des Fahrzeugs wird abgezogen.

Entsorgungskosten

A 2.6.9 Bei Zerstörung des Fahrzeuges ersetzen wir die Kosten bis einer Höhe von 500 EUR für dessen Entsorgung, wenn aus den vorhandenen Rest und Altteilen kein Restwert zu erzielen ist. Die entstandenen Kosten sind entsprechend nachzuweisen.

Wenn Sie sich wieder bei uns versichern

A 2.6.10 Wir ersetzen die Zulassungskosten und Überführungskosten für Ihr neues Fahrzeug bis einer Höhe von 100 EUR, wenn Sie dieses wieder bei uns versichern. Der Ausschluss der Zulassungskosten unter A.2.14.1 findet keine Anwendung.

Ersatz von Betriebs- und Hilfsstoffen

A 2.6.11 Bei Pkw erstatten wir auch die Kosten für den reparaturbedingt notwendigen Ersatz von Betriebsstoffen wie Bremsflüssigkeit, Fetten, Kühl-/Frostschutz-/Reinigungsmitteln, Motor-/Getriebe-/Hydraulikölen bis zu einem Betrag von 100 EUR. Dies gilt nicht für Treibstoff. Der Ausschluss der Zulassungskosten unter A.2.14.1 findet keine Anwendung.

Abzug neu für alt

A 2.8.3 Werden bei der Reparatur alte Teile gegen Neuteile ausgetauscht oder das Fahrzeug ganz oder teilweise neu lackiert, ziehen wir von den Kosten der Ersatzteile und der Lackierung einen dem Alter und der Abnutzung der alten Teile entsprechenden Betrag ab (neu für alt). Bei Pkw, Krafträdern und Omnibussen ist der Abzug neu für alt auf die Bereifung, Batterie und Lackierung beschränkt, wenn das Schadenereignis in den ersten 4 Jahren nach der Erstzulassung eintritt. Bei den übrigen Fahrzeugarten gilt dies in den ersten 3 Jahren.

Abzug neu für alt

A 2.8.3 Werden bei der Reparatur alte Teile gegen Neuteile ausgetauscht oder das Fahrzeug ganz oder teilweise neu lackiert, ziehen wir von den Kosten der Ersatzteile und der Lackierung einen dem Alter und der Abnutzung der alten Teile entsprechenden Betrag ab (neu für alt). Bei Pkw, Krafträdern und Omnibussen ist der Abzug neu für alt auf die Bereifung, Batterie und Lackierung beschränkt, wenn das Schadenereignis in den ersten 4 Jahren nach der Erstzulassung eintritt. Bei den übrigen Fahrzeugarten gilt dies in den ersten 3 Jahren.

Wenn Sie bei gleichwertigem Ersatz eines fest eingebauten Navigationsgerätes uns die Beschaffung überlassen, wird kein Abzug neu für alt vorgenommen.

TEIL I: SCHADENFREIHEITSRABATT-SYSTEM**I 3.6.1 Voraussetzungen für Rabattschutz**

Der Rabattschutz kann nur ausschließlich unter folgenden Voraussetzungen versichert werden, wenn

- es sich bei dem versicherten Fahrzeug um einen privat genutzten Pkw (ausgenommen Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermietfahrzeuge) handelt, und
- der Vertrag in der Kfz-Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung mindestens in der Schadenfreiheitsklasse 4 eingestuft ist. Hierbei muss es sich um eine tatsächlich erfahrene Schadensfreiheitsklasse handeln (keine Sondereinstufung), und
- der Versicherungsnehmer/Fahrzeughalter/Fahrzeugnutzer das 23. Lebensjahr vollendet hat, und
- neben der Kfz-Haftpflichtversicherung eine Vollkaskoversicherung besteht, kann Rabattschutz nur für beide Versicherungssparten, und
- in den letzten 12 Monaten kein belastender Schaden in einer Versicherungssparte gemäß I 4.2 eingetreten ist. Dies gilt auch für den Vorvertrag.

I 3.6.1 Voraussetzungen für Rabattschutz

Der Rabattschutz kann nur ausschließlich unter folgenden Voraussetzungen versichert werden, wenn

- es sich bei dem versicherten Fahrzeug um einen privat genutzten Pkw (ausgenommen Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermietfahrzeuge) handelt, und
- der Vertrag in der Kfz-Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung mindestens in der Schadenfreiheitsklasse 4 eingestuft ist. Hierbei muss es sich um eine tatsächlich erfahrene Schadensfreiheitsklasse handeln (keine Sondereinstufung), und
- der Versicherungsnehmer/Fahrzeughalter/Fahrzeugnutzer das 23. Lebensjahr vollendet hat, und
- neben der Kfz-Haftpflichtversicherung eine Vollkaskoversicherung besteht, kann Rabattschutz nur für beide Versicherungssparten und **bei Einschluss einer Selbstbeteiligung in der Vollkaskoversicherung abgeschlossen werden**, und
- in den letzten 12 Monaten kein belastender Schaden in einer Versicherungssparte gemäß I 4.2 eingetreten ist. Dies gilt auch für den Vorvertrag.

ANHANG 1: TABELLEN ZUM SCHADENFREIHEITSRABATT-SYSTEM

1. Einstufung von Pkw in Schadenfreiheitsklassen

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	SF- Klasse	Beitragssatz in %	
		Kfz- Haftpflicht	Vollkasko
Kalenderjahre			
30 und mehr	SF 30	30	30
29	SF 29	30	30
28	SF 28	30	30
27	SF 27	30	30
26	SF 26	30	30
25	SF 25	30	30
24	SF 24	30	30
23	SF 23	30	30
22	SF 22	30	35
21	SF 21	35	35
20	SF 20	35	35
19	SF 19	35	35
18	SF 18	35	35
17	SF 17	35	40
16	SF 16	35	40
15	SF 15	40	40
14	SF 14	40	40
13	SF 13	40	45
12	SF 12	40	45
11	SF 11	45	45
10	SF 10	45	50
9	SF 9	45	50
8	SF 8	50	55
7	SF 7	50	60
6	SF 6	55	60
5	SF 5	55	65
4	SF 4	60	70
3	SF 3	70	80
2	SF 2	85	85
1	SF 1	100	100
–	SF ½	140	115
–	S	155	–
–	0	230	125
–	M	245	160

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse	Beitragssatz in %	
		Kfz- Haftpflicht	Vollkasko
Kalenderjahre			
35 und mehr	SF 35	20	20
34	SF 34	21	21
33	SF 33	22	22
32	SF 32	22	22
31	SF 31	23	23
30	SF 30	23	23
29	SF 29	23	23
28	SF 28	24	24
27	SF 27	24	24
26	SF 26	24	25
25	SF 25	25	25
24	SF 24	25	25
23	SF 23	26	26
22	SF 22	26	26
21	SF 21	27	27
20	SF 20	27	28
19	SF 19	28	28
18	SF 18	29	29
17	SF 17	29	30
16	SF 16	30	30
15	SF 15	31	31
14	SF 14	32	32
13	SF 13	33	33
12	SF 12	34	34
11	SF 11	35	35
10	SF 10	37	36
9	SF 9	38	37
8	SF 8	40	39
7	SF 7	42	40
6	SF 6	44	42
5	SF 5	46	44
4	SF 4	49	46
3	SF 3	52	48
2	SF 2	55	55
1	SF 1	60	60
–	SF ½	75	70
–	S	85	–
–	0	100	80
–	M	135	100

1.2 Rückstufung bei PKW

1.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

Aus SF Klasse	1 Schaden	2 Schäden	3 Schäden	4 und mehr Schäden
Nach Klasse				
30	22	4	2	M
29	22	4	2	M
28	22	4	2	M
27	22	4	2	M
26	22	4	2	M
25	22	4	2	M
24	11	4	2	M
23	10	4	2	M
22	10	4	2	M
21	10	4	2	M
20	9	3	1	M
19	9	3	1	M
18	7	3	1	M
17	7	2	1	M
16	6	2	1	M
15	6	2	½	M
14	6	2	½	M
13	5	2	½	M
12	5	1	S	M
11	5	1	S	M
10	4	1	S	M
9	4	1	S	M
8	4	1	S	M
7	3	½	S	M
6	3	½	S	M
5	2	½	M	M
4	2	½	M	M
3	1	S	M	M
2	½	S	M	M
1	S	M	M	M
½	S	M	M	M
S	M	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

1.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

Aus SF Klasse	1 Schaden	2 Schäden	3 Schäden	4 und mehr Schäden
Nach Klasse				
35	20	8	4	M
34	17	7	3	M
33	16	7	3	M
32	16	6	3	M
31	15	6	3	M
30	15	6	3	M
29	14	6	3	M
28	14	5	2	M
27	13	5	2	M
26	13	5	2	M
25	12	4	1	M
24	12	4	1	M
23	11	4	1	M
22	11	4	1	M
21	10	3	1	M
20	10	3	½	M
19	9	3	½	M
18	9	2	½	M
17	8	2	½	M
16	8	2	½	M
15	7	1	½	M
14	6	1	½	M
13	6	1	½	M
12	5	1	S	M
11	5	1	S	M
10	4	½	S	M
9	3	½	S	M
8	3	½	0	M
7	2	½	0	M
6	2	S	0	M
5	1	S	M	M
4	1	0	M	M
3	1	0	M	M
2	½	0	M	M
1	½	0	M	M
½	0	M	M	M
S	0	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

AKB 2011 K 85.9

AKB 2012 K 89.1

1.2.2 Vollkaskoversicherung

1.2.2 Vollkaskoversicherung

Aus SF Klasse	1 Schaden	2 Schäden	3 Schäden	4 und mehr Schäden
Nach Klasse				
30	23	11	2	M
29	23	11	2	M
28	23	11	2	M
27	20	10	2	M
26	20	10	2	M
25	20	10	2	M
24	15	8	2	M
23	15	8	2	M
22	14	8	2	M
21	13	7	2	M
20	12	6	2	M
19	11	5	2	M
18	10	5	2	M
17	9	5	2	M
16	9	4	2	M
15	9	4	2	M
14	8	4	2	M
13	8	3	2	M
12	7	3	1	M
11	6	2	0	M
10	6	2	0	M
9	5	2	0	M
8	4	1	0	M
7	4	1	0	M
6	3	½	M	M
5	2	½	M	M
4	2	0	M	M
3	1	0	M	M
2	1	M	M	M
1	½	M	M	M
½	0	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

Aus SF Klasse	1 Schaden	2 Schäden	3 Schäden	4 und mehr Schäden
Nach Klasse				
35	26	16	7	M
34	22	12	6	M
33	21	12	6	M
32	20	12	6	M
31	20	11	5	M
30	19	11	5	M
29	18	10	5	M
28	18	10	5	M
27	17	9	5	M
26	16	9	4	M
25	16	8	4	M
24	15	8	4	M
23	14	7	3	M
22	14	7	3	M
21	13	6	3	M
20	12	6	3	M
19	12	5	2	M
18	11	5	2	M
17	10	5	2	M
16	10	4	2	M
15	9	4	2	M
14	8	3	1	M
13	7	3	1	M
12	7	2	½	M
11	6	1	½	M
10	5	1	0	M
9	5	1/2	0	M
8	4	1/2	0	M
7	3	0	M	M
6	2	0	M	M
5	2	0	M	M
4	1	0	M	M
3	½	0	M	M
2	0	M	M	M
1	0	M	M	M
½	0	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

ANHANG 2: MERKMALE ZUR BEITRAGSBERECHNUNG**1.4 Fahrzeugalter**

Die Beiträge in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht-, Vollkasko- und Teilkaskoversicherung für Versicherungsverträge für PKW richtet sich auch nach dem Alter des Fahrzeugs zum Zeitpunkt der Zulassung auf Sie oder den Fahrzeughalter.

Die Fahrzeuge werden innerhalb der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung zwölf Gruppen zugeordnet.

Gruppen	Fahrzeugalter
1	bis 3 Jahre
2	über 3 Jahre bis 4 Jahre
3	über 4 Jahre bis 6 Jahre
4	über 6 Jahre bis 8 Jahre
5	über 8 Jahre bis 9 Jahre
6	über 9 Jahre bis 10 Jahre
7	über 10 Jahre bis 12 Jahre
8	über 12 Jahre bis 13 Jahre
9	über 13 Jahre bis 16 Jahre
10	über 16 Jahre bis 18 Jahre
11	über 18 Jahre bis 23 Jahre
12	über 23 Jahre

Die Fahrzeuge werden innerhalb der Vollkaskoversicherung elf Gruppen zugeordnet.

Gruppen	Fahrzeugalter
1	bis 1 Monat
2	über 1 Monat bis 2 Jahre
3	über 2 Jahre bis 3 Jahre
4	über 3 Jahre bis 4 Jahre
5	über 4 Jahre bis 5 Jahre
6	über 5 Jahre bis 6 Jahre
7	über 6 Jahre bis 7 Jahre
8	über 7 Jahre bis 9 Jahre
9	über 9 Jahre bis 16 Jahre
10	über 16 Jahre bis 18 Jahre
11	über 18 Jahre

Die Fahrzeuge werden innerhalb der Teilkaskoversicherung siebzehn Gruppen zugeordnet.

Gruppen	Fahrzeugalter
1	bis 1 Monat
2	über 1 Monat bis 1 Jahr
3	über 1 Jahr bis 2 Jahre
4	über 2 Jahre bis 3 Jahre
5	über 3 Jahre bis 4 Jahre
6	über 4 Jahre bis 5 Jahre
7	über 5 Jahre bis 6 Jahre
8	über 6 Jahre bis 7 Jahre
9	über 7 Jahre bis 8 Jahre
10	über 8 Jahre bis 9 Jahre
11	über 9 Jahre bis 10 Jahre
12	über 10 Jahre bis 13 Jahre
13	über 13 Jahre bis 15 Jahre
14	über 15 Jahre bis 16 Jahre
15	über 16 Jahre bis 23 Jahre
16	über 23 Jahre bis 30 Jahre
17	über 30 Jahre

1.4 Fahrzeugalter

Die Beiträge in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht-, Vollkasko- und Teilkaskoversicherung für Versicherungsverträge für PKW richtet sich auch nach dem Alter des Fahrzeugs zum Zeitpunkt der Zulassung auf Sie oder den Fahrzeughalter.

Die Fahrzeuge werden innerhalb der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung **sechzehn** Gruppen zugeordnet.

Gruppen	Fahrzeugalter
1	bis 1 Jahr
2	bis 2 Jahre
3	bis 3 Jahre
4	bis 4 Jahre
5	bis 5 Jahre
6	bis 6 Jahre
7	bis 7 Jahre
8	bis 8 Jahre
9	bis 9 Jahre
10	bis 10 Jahre
11	bis 11Jahre
12	bis 12 Jahre
13	bis 13 Jahre
14	bis 14 Jahre
15	bis 15Jahre
16	über 15 Jahre

Die Fahrzeuge werden innerhalb der Vollkaskoversicherung **sechzehn** Gruppen zugeordnet.

Gruppen	Fahrzeugalter
1	bis 1 Jahr
2	bis 2 Jahre
3	bis 3 Jahre
4	bis 4 Jahre
5	bis 5 Jahre
6	bis 6 Jahre
7	bis 7 Jahre
8	bis 8 Jahre
9	bis 9 Jahre
10	bis 10 Jahre
11	bis 11Jahre
12	bis 12 Jahre
13	bis 13 Jahre
14	bis 14 Jahre
15	bis 15Jahre
16	über 15 Jahre

Die Fahrzeuge werden innerhalb der Teilkaskoversicherung **sechzehn** Gruppen zugeordnet.

Gruppen	Fahrzeugalter
1	bis 1 Jahr
2	bis 2 Jahre
3	bis 3 Jahre
4	bis 4 Jahre
5	bis 5 Jahre
6	bis 6 Jahre
7	bis 7 Jahre
8	bis 8 Jahre
9	bis 9 Jahre
10	bis 10 Jahre
11	bis 11Jahre
12	bis 12 Jahre
13	bis 13 Jahre
14	bis 14 Jahre
15	bis 15Jahre
16	über 15 Jahre

AKB 2011 K 85.9

1.5 Abbuchung

In der Kraftfahrzeug-Haftpflicht-, Kasko- und Kraftfahrtunfallversicherung wird ein Beitragszuschlag für Pkw, Krafträder, Kleinkrafträder-/roller, Trikes, Quads und Campingfahrzeuge erhoben, wenn Sie uns keine Ermächtigung zum Lastschriftabbuchungsverfahren erteilen.

1.6 Nutzerkreis

In der Kraftfahrzeug-Haftpflicht-, Kasko- und Kraftfahrtunfallversicherung wird ein Beitragszuschlag für Pkw erhoben, wenn das Fahrzeug nicht ausschließlich von Ihnen und/oder ihrem Ehepartner, eingetragenen Lebenspartner oder Ihrem mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner gefahren wird.

1.6.1 Sie sind verpflichtet, uns unverzüglich die Änderung des Nutzerkreises zu melden, wenn die Voraussetzung im Sinne nach Absatz 1 erfüllt ist.

1.7 Kundenbonus

Besteht für Sie mindestens noch ein weiterer Versicherungsvertrag oder liegt uns bereits ein annahmefähiger Antrag vor, in den Sparten Hausrat-, Gebäude-, Haftpflicht-, Unfall-, Kraftfahrzeugversicherung (auch Ersatzfahrzeug), gewähren wir für Ihren Pkw-Versicherungsvertrag in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht-, Kasko- und Kraftfahrtunfallversicherung einen Beitragsnachlass.

Der Beitragsnachlass wird nur gewährt, wenn die Versicherungsverträge auf Ihren Namen, ihrem Ehepartner, eingetragenen Lebenspartner oder Ihrem mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner gefahren wird.

1.8 Alter und Geschlecht des Versicherungsnehmers, Fahrzeughalters und der Fahrzeugnutzer

Die Beiträge in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und der Kaskoversicherung für Versicherungsverträge für Pkw richten sich nach dem Alter und Geschlecht des Versicherungsnehmers, Fahrzeughalters und der Fahrzeugnutzer.

Fällt eine der vorgenannten Personen in die nachfolgend genannten Klassen wird ein Beitragszuschlag erhoben.

Klasse	Alter und Geschlecht des Versicherungsnehmers/Fahrzeughalters/ Fahrzeugnutzers
A	bis Vollendung des 20. Lebensjahres Männlich
B	bis Vollendung des 20. Lebensjahres Weiblich
C	ab Vollendung des 20. Lebensjahres bis Vollendung des 23. Lebensjahres Männlich
D	ab Vollendung des 20. Lebensjahres bis Vollendung des 23. Lebensjahres Weiblich
E	ab Vollendung des 69. Lebensjahres Männlich
F	ab Vollendung des 69. Lebensjahres Weiblich

1.9 Werksangehörige von Kraftfahrzeughersteller

1.9.1 Mitarbeiter von Kraftfahrzeughersteller erhalten für Pkw einen Beitragsnachlass in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung von 5 % und in der Vollkaskoversicherung von 20 %. Voraussetzung hierfür ist, dass

AKB 2012 K 89.1

1.5 Abbuchung

In der Kraftfahrzeug-Haftpflicht-, **Vollkasko-** und **Teilkasko Kraftfahrtunfallversicherung** wird ein Beitragszuschlag für Pkw, Krafträder, Kleinkrafträder-/roller, Trikes, Quads und Campingfahrzeuge erhoben, wenn Sie uns keine Ermächtigung zum Lastschriftabbuchungsverfahren erteilen.

1.6 Nutzerkreis

In der Kraftfahrzeug-Haftpflicht-, **Vollkasko-** und **Teilkasko** wird ein Beitragszuschlag für Pkw erhoben, wenn das Fahrzeug nicht ausschließlich von Ihnen und/oder ihrem Ehepartner, eingetragenen Lebenspartner oder Ihrem mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner gefahren wird.

1.6.1 Sie sind verpflichtet, uns unverzüglich die Änderung des Nutzerkreises zu melden, wenn die Voraussetzung im Sinne nach Absatz 1 erfüllt ist.

~~1.7 Kundenbonus~~

~~Besteht für Sie mindestens noch ein weiterer Versicherungsvertrag oder liegt uns bereits ein annahmefähiger Antrag vor, in den Sparten Hausrat-, Gebäude-, Haftpflicht-, Unfall-, Kraftfahrzeugversicherung (auch Ersatzfahrzeug), gewähren wir für Ihren Pkw-Versicherungsvertrag in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht-, Kasko- und Kraftfahrtunfallversicherung einen Beitragsnachlass.~~

~~Der Beitragsnachlass wird nur gewährt, wenn die Versicherungsverträge auf Ihren Namen, ihrem Ehepartner, eingetragenen Lebenspartner oder Ihrem mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner gefahren wird.~~

1.7 ~~Alter und Geschlecht~~ des Versicherungsnehmers, Fahrzeughalters und der Fahrzeugnutzer

Die Beiträge in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und der Kaskoversicherung für Versicherungsverträge für Pkw richten sich nach dem Alter **und der Teilnahme am "Begleiteten Fahren"** ~~und Geschlecht~~ des Versicherungsnehmers, Fahrzeughalters und der Fahrzeugnutzer.

~~Fällt eine der vorgenannten Personen in die nachfolgend genannten Klassen wird ein Beitragszuschlag erhoben.~~

Klasse	Alter und Geschlecht des Versicherungsnehmers/Fahrzeughalters/ Fahrzeugnutzers
A	bis Vollendung des 20. Lebensjahres Männlich
B	bis Vollendung des 20. Lebensjahres Weiblich
C	ab Vollendung des 20. Lebensjahres bis Vollendung des 23. Lebensjahres Männlich
D	ab Vollendung des 20. Lebensjahres bis Vollendung des 23. Lebensjahres Weiblich
E	ab Vollendung des 69. Lebensjahres Männlich
F	ab Vollendung des 69. Lebensjahres Weiblich

1.8 Werksangehörige von Kraftfahrzeughersteller

1.8.1 Mitarbeiter von Kraftfahrzeughersteller erhalten für Pkw einen Beitragsnachlass in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung von 5 % und in der Vollkaskoversicherung von 5 %. Voraussetzung hierfür ist, dass

1.10 Führerscheinherkunft

Besitzen Sie oder der nicht nur gelegentliche Fahrzeugnutzer eine gültige Fahrerlaubnis, die nicht in einem Mitgliedsstat des Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder in Kroatien, Schweiz, sowie Israel, Kanada und USA ausgestellt wurden, werden wir in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht-, Vollkasko- und Teilkaskoversicherung für Pkw ein Beitragszuschlag erheben.

1.11 Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung ohne Anbindung einer Kasko- oder Kraftfahrtunfallversicherung.

Haben Sie für einen Pkw nur eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und keine Kasko- oder Kraftfahrtunfallversicherung mit mindestens einer Versicherungssumme in Höhe von 30.000 EUR für die Invaliditätsleistung oder einer Versicherungssumme in Höhe von 10.000 EUR für die Todesfallleistung und 20.000 EUR für die Invaliditätsleistung beantragt, wird ein Beitragszuschlag erhoben. Ein Beitragszuschlag wird auch erhoben, wenn eine Kaskoversicherung von uns nicht angenommen oder später ausgeschlossen wird.

1.12 Abweichende Halterschaft

1.12.1 Der Beitrag für Versicherungsverträge von Pkw in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht-, Vollkasko- und Teilkaskoversicherung sowie in der Kraftfahrtunfallversicherung erhöht sich, wenn das Fahrzeug nicht auf Ihren Namen zugelassen ist.

1.9 Führerscheinherkunft

Besitzen Sie oder der nicht nur gelegentliche Fahrzeugnutzer eine gültige Fahrerlaubnis, die nicht in einem Mitgliedsstat des Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder in Kroatien, Schweiz, sowie Israel, Kanada und USA ausgestellt wurden, werden wir in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht-, Vollkasko- und Teilkaskoversicherung für Pkw ein Beitragszuschlag erheben.

1.10 Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung ohne Anbindung einer Kasko- oder Kraftfahrtunfallversicherung.

Haben Sie für einen Pkw nur eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und keine Kasko- ~~oder Kraftfahrtunfallversicherung mit mindestens einer Versicherungssumme in Höhe von 30.000 EUR für die Invaliditätsleistung oder einer Versicherungssumme in Höhe von 10.000 EUR für die Todesfallleistung und 20.000 EUR für die Invaliditätsleistung beantragt~~, wird ein Beitragszuschlag erhoben. Ein Beitragszuschlag wird auch erhoben, wenn eine Kaskoversicherung von uns nicht angenommen oder später ausgeschlossen wird.

1.11 Abweichende Halterschaft

1.11.1 Der Beitrag für Versicherungsverträge von Pkw in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht-, Vollkasko- und Teilkaskoversicherung ~~sowie in der Kraftfahrtunfallversicherung~~ erhöht sich, wenn das Fahrzeug nicht auf Ihren Namen zugelassen ist.